



HVBG

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1150 - 1151, DOK 182.23:091.2/017-BSG

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Postzustellungsurkunde
- BSG-Urteil vom 20.07.1988 - 12 RK 16/88**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG) -
Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG);
hier: BSG-Urteil vom 20.07.1988 - 12 RK 16/88 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 20.07.1988 - 12 RK 16/88 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Zustellung durch
Niederlegung bei der Post - Benachrichtigung - Einwurf in den
Hausbriefkasten - Beweiskraft der Postzustellungsurkunde:

1. Die Postzustellungsurkunde als öffentliche Urkunde begründet
gemäß § 418 Abs. 1 ZPO grundsätzlich vollen Beweis dafür, daß
der Postzusteller im Falle der Ersatzzustellung die vorgesehene
Mitteilung in den Hausbriefkasten eingelegt hat.
2. Für die Frage, ob gemäß § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt werden kann, ist die ordnungsgemäße
Zustellung Voraussetzung. Sie ist aber bei ordnungsgemäß
erfolgter Zustellung nicht schon ausgeschlossen; denn hierfür
ist zu prüfen, ob der Kläger während des Laufs der
Berufungsfrist ohne Verschulden gehindert war, die Berufung
rechtzeitig einzulegen. Ein Grund hierfür kann sein, daß die
Benachrichtigung trotz Einlegung in den Briefkasten den Kläger
nicht erreicht hat.